

KAPHAG RENDITEFONDS: KEINE UST BEI NEUAUFNAHME EINES GESELLSCHAFTERS IN EINE GESELLSCHAFT

Der EuGH hat sich kürzlich in einem Urteil vom 26. 6. 2003 mit der mehrwertsteuerlichen Behandlung der Aufnahme eines Gesellschafters in eine Gesellschaft gegen Bareinlage (Rs C-442/01 – „KapHag Renditefonds 35 Spreecenter Berlin-Hellersdorf 3. Tranche GbR“) beschäftigt. Das Urteil hat weit reichende Konsequenzen für die österreichische Verwaltungspraxis und ist in vielen Bereichen richtungsweisend. In der Folge wird zunächst das Urteil kurz dargestellt und die sich ergebenden Konsequenzen diskutiert.

DIETMAR AIGNER / GEORG KOFLER

1. Ausgangsverfahren

Mit Urteil vom 26. 6. 2003 Rs C-442/01 *KapHag Renditefonds 35 Spreecenter Berlin-Hellersdorf 3. Tranche GbR* beantwortete der EuGH eine Frage des dBFH über die mwstl Behandlung der Aufnahme eines Gesellschafters in eine Gesellschaft gegen Bareinlage, die sich im Rahmen eines Rechtsstreits zwischen der *KapHag Renditefonds 35 Spreecenter Berlin-Hellersdorf 3. Tranche GbR* (iwF kurz *Spreecenter GbR*) und dem Finanzamt Charlottenburg stellte. Die *Spreecenter GbR* ist eine deutsche Gesellschaft bürgerlichen Rechts, an der die LOGOS Grundstücks-Treuhand GmbH (iwF kurz *GmbH I*), die LOGOS Zweite Grundstücks-Treuhand GmbH (iwF kurz *GmbH II*) sowie die Herren *Mogelin* (A), *Tiemann* (B) und *Mehnert* (C) als Gesellschafter beteiligt sind.

Zweck der *Spreecenter GbR* war der Erwerb eines Erbbaurechts an einem Grundstück in Berlin (Deutschland), dessen Bebauung mit Gebäuden eines Einkaufszentrums und die Nutzung der Bauten durch Vermietung und Verpachtung sowie deren Instandhaltung. Das Erbbaurecht erwarben die *GmbH I* und die *GmbH II* über die *Spreecenter GbR*, der A und B später beitraten. Die *Spreecenter GbR* sollte als geschlossener Immobilienfonds geführt werden. Es sollten Gesellschafter mit Bareinlagepflichten aufgenommen werden. In den Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) waren der Gesellschaftsvertrag der *Spreecenter GbR* sowie weitere von ihr abzuschließende bzw. abgeschlossene Verträge erwähnt. In weiterer Folge erklärte C, er beteilige sich an der *Spreecenter GbR* mit einer Bareinlage.

Ein Rechtsanwalt stellte der *Spreecenter GbR* 75.000 DM zuzüglich 10.500 DM USt für rechtliche Beratung einschließlich der Gestaltung des Gesellschaftsvertrags in Rechnung; die rechtliche Beratung betraf das Fondskonzept und die Gesellschaftsgründung. Die *Spreecenter GbR* machte diese Steuer in ihrer USt-E als VSt geltend. Nach einer Betriebsprüfung versagte das Finanzamt Charlottenburg den VSt-Abzug unter Hinweis auf § 4 Nr. 8 Buchstabe f und § 15 Ab 2 des dUStG. Die *Spreecenter GbR* wandte sich dagegen schließlich an den BFH, der dem EuGH eine Frage zur Vorabentscheidung vorlegte.¹⁾

2. Vorlagefrage, Urteil und Begründung

Mit der Vorlagefrage wollte der BFH wissen, ob eine Personengesellschaft bei der Aufnahme eines Gesellschafters gegen Zahlung einer Bareinlage an diese eine Dienstleistung gegen Entgelt iSd Art 2 Nr. 1 der 6. MwSt-RL erbringt. Nach Art 2 der 6. MwSt-RL, der den Anwendungsbereich der MwSt festlegt, unterliegen lediglich diejenigen im Inland ausgeführten Tätigkeiten der Mehrwertsteuer, die wirtschaftlicher Natur sind. Gem Art 4 Abs 1 der 6. MwSt-RL gilt als StPfl, wer selbständig eine dieser wirtschaftlichen Tätigkeiten ausübt. Der Begriff der wirtschaftlichen Tätigkeiten umschließt gem Art 4 Abs 2 der 6. MwSt-RL alle Tätigkeiten eines Erzeugers, Händlers oder Dienstleistenden, insbesondere auch Leistungen, die die Nutzung von körperlichen oder nicht körperlichen Gegenständen zur nachhaltigen Er-

1) Dazu auch *Haunold/Tumpel/Widhalm*, SWI 2003, 436 f.

zielung von Einnahmen umfassen. Nach der Rsp des EuGH²⁾ ist der in Art 4 der 6. MwSt-RL für die MwSt festgelegte Anwendungsbereich sehr weit. Der EuGH hat festgestellt, dass sich der Begriff Nutzung iSd Art 4 Abs 2 der 6. MwSt-RL entsprechend den Erfordernissen des Grundsatzes der Neutralität des Mehrwertsteuersystems ohne Rücksicht auf deren Rechtsform auf alle Vorgänge bezieht, die darauf abzielen, mit dem betreffenden Gegenstand nachhaltig Einnahmen zu erzielen.

Der EuGH hat allerdings auch ausgeführt, dass der bloße Erwerb und das bloße Halten von Gesellschaftsanteilen nicht als wirtschaftliche Tätigkeiten iSd 6. MwSt-RL angesehen werden können, die den Erwerber bzw. Inhaber zum Steuerpflichtigen machen würden. Der bloße Erwerb von Beteiligungen an einem Unternehmen stellt nämlich keine Nutzung eines Gegenstands zur nachhaltigen Erzielung von Einnahmen dar, weil eine etwaige Dividende als Ergebnis dieser Beteiligung Ausfluss des bloßen Innehabens des Gegenstands ist.³⁾ Der Beitritt eines neuen Gesellschafters zu einer Personengesellschaft gegen Zahlung einer Bareinlage stellt folglich unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens keine wirtschaftliche Tätigkeit des Gesellschafters iSd 6. MwSt-RL dar. Wenn der Erwerb von Beteiligungen als solcher keine wirtschaftliche Tätigkeit iSd 6. MwSt-RL darstellt, so muss dasselbe auch für die Veräußerung solcher Beteiligungen gelten.⁴⁾ Die Aufnahme eines neuen Gesellschafters in eine Personengesellschaft stellt daher keine Erbringung einer Dienstleistung an diesen dar. Somit kommt es nicht darauf an, ob die Aufnahme des neuen Gesellschafters als Handlung der Gesellschaft als solcher oder der Mitgesellschafter anzusehen ist; die Aufnahme eines neuen Gesellschafters stellt in keinem Fall eine Dienstleistung gegen Entgelt iSd 6. MwSt-RL dar.

3. Konsequenzen für die österreichische Verwaltungspraxis

Nach der derzeitigen österreichischen hA und Verwaltungspraxis⁵⁾ gilt für den Leistungsaustausch bei Gesellschaftsverhältnissen das Trennungsprinzip. Die Umsätze der Gesellschaft (vorausgesetzt diese ist Unternehmer) sind der Gesellschaft, die Umsätze der Gesellschafter den Gesellschaftern zuzurechnen. Ein Leistungsaustausch zwischen Gesellschaft und Gesellschafter ist möglich. Umstritten war jedoch bisher, wie Gründung einer Gesellschaft, der Eintritt eines Gesellschafters oder eine Umgründung umsatzsteuerlich zu behandeln sind. Die hA und die Verwaltungspraxis erblicken in diesen Vorgängen steuerbare tauschähnliche Umsätze iSd § 3a Abs 2 UStG,⁶⁾ wobei allerdings die Gegenleistung der Gesellschaft (Gewährung von Gesellschafts-

rechten) nach § 6 Abs. 1 Z 8 lit. f oder g UStG unecht steuerbefreit ist.⁷⁾ Diese Sichtweise hat freilich zur Folge, dass, soweit dabei steuerfreie Umsätze wie zB die Einbringung von Grundstücken oder die Gewährung von Gesellschaftsanteilen getätigt werden, die Regeln über die Vorsteuerkorrektur nach § 12 Abs 10 und Abs 11 UStG und den Vorsteuerausschluss, zB nach § 6 Abs 1 Z 8 lit g iVm § 12 Abs 3 UStG, beachtet werden müssen. Dabei macht es auch keinen Unterschied, ob es sich um eine Personen- oder um eine Kapitalgesellschaft handelt, zumal umsatzsteuerlich Einlagen in beiden Fällen gleich behandelt werden.⁸⁾

Die Auslegung der hA ist allerdings in mehrfacher Hinsicht angegriffen worden, wobei es stets darum ging, ob der Einlegende (Einbringende) für seine – weitgehend unbestrittene – Einlageleistung vom übernehmenden Rechtsträger eine Gegenleistung erhält.⁹⁾ In Deutschland¹⁰⁾ wurde diese Diskussion bereits intensiv geführt: Im Grunde dreht sich der Diskurs aber seit der ersten – und inhaltlich nachfolgend aufgegebenen¹¹⁾ – Entscheidung des RFH aus 1925¹²⁾ im Kreis. Dort wurde ausgesprochen, die Gewährung von Gesellschaftsrechten stelle bei Sacheinlagen keine Gegenleistung der Gesellschaft dar. Zahlreiche Stellungnahmen im Schrifttum sind nachfolgend zu ebendiesem Ergebnis gelangt, da die Gesellschaft nicht dem Gesellschafter das Gesellschaftsrecht gewähre, sondern vielmehr die Gesellschaftserstellung schlichte Folge des Abschlusses des Gesellschaftsvertrages sei bzw – bei Umgründungen – das Vermögen aufgrund gesetzlicher Anordnung übergehe,¹³⁾ und

2) EuGH 20. 6. 1991, Rs C-60/90, Slg 1991 I-3111, *Polysar Investments Netherlands* – Tz 12; EuGH 6. 2. 1997, Rs C-80/95, Slg 1997 I-745, *Harnas & Helm* – Tz 13 und 14.

3) EuGH 6. 2. 1997, Rs C-80/95, Slg 1997 I-745, *Harnas & Helm* – Tz 15.
4) EuGH 20. 6. 1996, Rs C-155/94, Slg 1996 I-3013, *Wellcome Trust* – Tz 33.

5) Rz 38 UStR 2000.

6) Rz 766 bis 772 UStR 2000; weiters zB *Doral/Ruppe* 1⁷, 362; *Pernegger*, ÖStZ 2000/262, 146; *Rief/Staringer*, *ecolex* 1992, 798; *Ruppe*, UStG², § 1 Tz 77 mwN.

7) Rz 766 bis 772 UStR 2000.

8) Siehe ausf *Reiß*, *StuW* 1992, 27.

9) Siehe auch *Ruppe*, UStG², § 1 Tz 82.

10) In Deutschland ist die Problematik teilweise durch den per 1. 1. 1994 eingefügten § 1 Abs 1a dUStG entschärft; danach unterliegen die „Umsätze im Rahmen einer Geschäftsveräußerung an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen nicht der Umsatzsteuer. Eine Geschäftsveräußerung liegt vor, wenn ein Unternehmen oder ein in der Gliederung eines Unternehmens gesondert geführter Betrieb im ganzen entgeltlich oder unentgeltlich übereignet oder in eine Gesellschaft eingebracht wird. Der erwerbende Unternehmer tritt an die Stelle des Veräußerers.“ Siehe dazu etwa *Reiß*, UR 1996, 363 ff; *Husmann* in *Rau/Dürrwächter/Flick/Geist*, UStG, § 1 Anm 246; *Flückinger/Georgy* in *Plückebaum/Malitzky*, UStG¹⁰, §§ 1 Abs 3 Rz 734.

11) Siehe RFH 21. 12. 1934, V A 728/33, RStBl 1935, 373; RFH 9. 9. 1938, V 573/37, RStBl 1938, 1165.

12) RFH 17. 2. 1925, V A 82/84, RFHE 16, 70.

13) Siehe zB *Stadie* in *Rau/Dürrwächter/Flick/Geist*, UStG, § 1 Anm 601; *Seer*, DStR 1988, 367; *Schaumburg*, UR 1974, 269; *Schwarz*, UR 1990, 374.

überdies etwa bei einer Verschmelzung eine Leistung der übernehmenden Körperschaft an die Gesellschafter der übertragenden Körperschaft eine solche an Dritte wäre, die, da nicht auf Rechnung des Leistenden geschehen, keinen Leistungsaustausch begründen könne.¹⁴⁾ Wie bereits erwähnt nimmt demgegenüber die hA allgemein eine Gegenleistung der Gesellschaft an. Umstritten ist lediglich, worin die Gegenleistung besteht: Der BFH¹⁵⁾ und die überwiegende Auffassung im Schrifttum¹⁶⁾ sowie die deutsche Finanzverwaltung¹⁷⁾ gehen davon aus, dass die Einlage gegen die Übertragung von Gesellschaftsrechten erfolge. Teilweise wird dem – zB für den Fall der Gesellschaftsgründung – entgegengehalten, der Gründungsgesellschafter erhalte die Gesellschaftsrechte bereits durch den Abschluss des Gesellschaftsvertrages; er erbringe die Einlage deshalb nicht, um Gesellschafter zu werden; die Gegenleistung bestehe vielmehr in der Befreiung des Gesellschafters von seiner gesellschaftsvertraglichen Einlageverpflichtung.¹⁸⁾ Schließlich wird auch die Auffassung vertreten, die Gegenleistung bestehe in der durch die Einlage bewirkten Wertsteigerung der gesellschaftsrechtlichen Beteiligung.¹⁹⁾ Für unzutreffend wird von der hA sohin im Ergebnis jedenfalls das Argument befunden, es handle sich bei der Einbringung ggf um eine Leistungsvereinigung.²⁰⁾

Die hA ist allerdings nunmehr durch das Urteil des EuGH in der Rs *KapHag Renditefonds* überholt: Bereits die Schlussanträge des GA richteten sich klar gegen die bisher hA und kamen zu dem Ergebnis, dass eine Gesellschaft bei der Aufnahme von Gesellschaftern gegen Sach- oder Bareinlagen keine Leistung gegen Entgelt iSd Art 2 Nr 1 der 6. MwSt-RL erbringt.²¹⁾ Der GA begründet dies im konkreten Fall vor allem damit, dass sich durch einen Gesellschaftsvertrag als Gründungsakt oder bei Änderungen des Gesellschaftsvertrages bei Aufnahme eines Gesellschafters die Gesellschafter zwar verpflichteten, zu einem gemeinsamen Zweck – meist einem Erwerbszweck – Einlagen in Form von Sachen oder Dienstleistungen zu leisten. Dieser Zweck umfasse aber selbst bei großzügiger Betrachtung nicht den Gedanken eines Verbrauchs mittels einer Gegenleistung im Rahmen einer zweiseitigen rechtlichen Beziehung, die die Grundlage der gemeinschaftlichen Umsatzsteuerreglung ist. Der EuGH folgte mit äußerst knapper Begründung dem Ergebnis seines GA.²²⁾ Im Ergebnis ist also festzuhalten, dass die Aufnahme eines Gesellschafters in eine Personengesellschaft keine Erbringung einer Dienstleistung an diesen darstellt.

Diese Nichtsteuerbarkeit der Gründung, des Eintritts oder der Umgründung einer Gesellschaft gilt wohl unabhängig

davon, ob es sich um eine Personen- oder um eine Kapitalgesellschaft bzw um eine Bar- oder Sacheinlage handelt. Aus dieser Nichtsteuerbarkeit resultiert aber wiederum, dass der üblicherweise bestehende unmittelbare Anknüpfungspunkt für die Zulässigkeit des VSt-Abzuges, nämlich die Übertragung von Vermögen auf der einen Seite bzw die Gewährung von Gesellschaftsrechten etc auf der anderen Seite, wegfällt. Der Regelung des § 12 UStG sind somit die unmittelbaren Anknüpfungspunkte entzogen. Vor diesem Hintergrund ergibt sich aus dem Urteil des EuGH in der Rechtssache *Abbey National*²³⁾, dass, bei der Beurteilung der Zulässigkeit des VSt-Abzugs für Leistungen im Zusammenhang mit einer Gesellschaftsgründung etc prinzipiell an die gesamten Umsätze des Unternehmers angeknüpft werden muss. Der VSt-Abzug aus damit zusammenhängenden Kosten, insbesondere also Notarkosten, Kosten für Steuer- und Rechtsberatung sowie Konzeptionskosten, ist nach dem Urteil des EuGH in der Rechtssache *Abbey National* sohin grundsätzlich abhängig von den laufenden Umsätzen des jeweiligen Rechtsträgers zu beurteilen.²⁴⁾ Weitere Konsequenz des Urteils in der Rs *KapHag Renditefonds* ist, dass die Befreiungen des § 6 Abs 1 Z 8 lit f und g UStG offenbar nur mehr im Bereich der Übertragung von Gesellschaftsanteilen zwischen den Gesellschaftern Bedeutung haben.

Das Urteil des EuGH lässt jedoch Zweifel bestehen: Der GA argumentierte zwar zu Recht, dass Art 13 Teil B lit d Nr 5 der 6. MwSt-RL seinem Ergebnis nicht entgegenstehe, da die in der genannten Vorschrift erwähnte Steuerbefreiung nicht voraussetze, dass alle Arten von Umsätzen, die sich auf

14) Zu diesem Argument mwN Schwarz, UR 1990, 374; dagegen zB Reiß, UR 1996, 368.

15) BFH 8. 11. 1995, XI R 63/94, BFHE 179, 189, BStBl 1996 II 114; BFH 15. 5. 1997, V R 67/94, BFHE 183, 278, BStBl 1997 II 705; BFH 20. 8. 1998, V R 24/96, BFH/NV 1999, 523; BFH 30. 9. 1999, V R 9/97, BFH/NV 2000, 607; siehe auch BFH 13. 3. 1986, V R 155/75, BFH/NV 1986, 500; weiters bereits RFH 9. 9. 1938, V 573/37, RStBl 1938, 1165, in Abkehr von RFH 17. 2. 1925, V A 82/84, RFHE 16, 70.

16) Siehe zB Birkenfeld, UR 1992, 29; Wohlschlegel, UR 1975, 247; mN zB bei Flückinger/Georgy in Plückerbaum/Malitzky, UStG¹⁰, §§ 1 Abs 3 Rz 583.

17) Siehe zB Abschn 6 Abs 2 dUStR; OFD Nürnberg 26. 11. 1986, UR 1987, 309.

18) Siehe zB Schön in Woerner (Hrsg), Umsatzsteuer in nationaler und europäischer Sicht, DStJG 13, 103 ff; Weiß, UR 1995, 98.

19) Siehe zB Husmann in Rau/Dürwächter/Flick/Geist, UStG, § 1 Anm 242; Reiß, BB 1986, 1407; Reiß, UR 1988, 298; Reiß, StuW 1992, 25.

20) In diese Richtung auch Ruppe, UStG², § 1 Tz 82.

21) Schlussanträge des GA Ruiz-Jarabo Colomer vom 6. 2. 2003, C-442/01, *KapHag Renditefonds* – Tz 33 ff.

22) EuGH 26. 6. 2003, C-442/01, *KapHag Renditefonds* – Tz 41.

23) EuGH 22. 2. 2001, Rs C-408/98, Slg 2001, I-1361, *Abbey National*.

24) Siehe auch Rz 1992 UStR 2000 zu Kosten im Zusammenhang mit der Ausgabe von Gesellschaftsanteilen, einer Kapitalerhöhung oder mit dem „Börsegang“ eines Unternehmens; zum Problembereich auf G. Koller in Achatz/Tumpel (Hrsg), Umsatzsteuer im Konzern [in Druck].

Wertpapiere beziehen, steuerbar sind, sondern nur, dass die mit diesen zusammenhängenden Geschäfte, die der Steuer unterliegen, weil sie die Voraussetzungen nach Art 2 Nr 1 iVm Art 4 Abs 2 der 6. MwSt-RL erfüllen, von der Besteuerung befreit sind.²⁵⁾ Der GA meint jedoch, dasselbe gelte im Hinblick auf Art 5 Abs 8 der 6. MwSt-RL und hält den Gegenschluss zu dieser Bestimmung sogar für „unverständlich“;²⁶⁾ der EuGH äußerte sich zu dieser Überlegung nicht. Gerade der Wortlaut des Art 5 Abs 8 iVm Art 6 Abs 5 der 6. MwSt-RL wäre jedoch ein starkes Argument für die Annahme eines Leistungsaustausches bei Einlagen und Umgründungen: Nach dieser Bestimmung können die Mitgliedstaaten „die Übertragung des Gesamtvermögens oder eines Teilvermögens, die entgeltlich oder unentgeltlich oder durch Einbringung in eine Gesellschaft erfolgt, so behandeln, als ob keine Lieferung von Gegenständen vorliegt und den Begünstigten der Übertragung als Rechtsnachfolger des Übertragenden ansehen“. Wäre ein solcher Vorgang – die „Einbringung in eine Gesellschaft“ – ohnehin nicht steuerbar, würde sich die Einräumung eines Wahlrechts an die Mitgliedstaaten nämlich erübrigen. Vor allem die Entstehungsgeschichte dieser Bestimmung spricht gegen die vom GA vorgenommene Argumentation. Vorläufer von Art 5 Abs 8 der 6. MwSt-RL war eine Anmerkung zu Art 5 Abs 1 in Anhang A der 2. MwSt-RL²⁷⁾, in der es hieß: „Die Mitgliedstaaten können im Falle der gesamten oder teilweisen Einbringung eines Vermögens in eine Gesellschaft diese Gesellschaft als Rechtsnachfolgerin des Einlegers betrachten“. Basierend auf dieser Grundlage findet sich auch in den Erläuterungen zum Vorschlag für die 6. MwSt-RL ein ausdrücklicher Hinweis auf die Be-

handlung von Einbringungen und damit eine Erklärung für die nunmehrige Regelung des Art 5 Abs 8 der 6. MwSt-RL; dort heißt es bezogen auf Einbringungen: „*Since contributions to companies can be considered as supplies for consideration, chargeable to tax [...], Member States have the option, in the interests of simplicity and so as not to overburden the resources of the undertaking making the contribution, to waive the tax involved*“. Ganz klar basiert somit Art 5 Abs 8 der 6. MwSt-RL auf der Überlegung, dass Einbringungen (Einlagen) in Unternehmen gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten zu einem Leistungsaustausch führen.²⁸⁾ Kritisch zur Ansicht des EuGH ist schließlich anzumerken, dass die Annahme einer nicht steuerbaren Leistungsvereinigung wohl zur – trotz der Entlastung nach § 12 Abs 15 UStG systematisch ungerechtfertigten²⁹⁾ – Eigenverbrauchsbesteuerung nach § 1 Abs 1 Z 2 lit a UStG führen kann.³⁰⁾

25) Schlussanträge des GA Ruiz-Jarabo Colomer vom 6. 2. 2003, C-442/01, KapHag Renditefonds – Tz 37 ff.

26) Schlussanträge des GA Ruiz-Jarabo Colomer vom 6. 2. 2003, C-442/01, KapHag Renditefonds – Tz 40.

27) Zweite Richtlinie 57/228/EWG des Rates vom 11. 4. 1967 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern – Struktur und Anwendungsmodalitäten des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems, ABl P 071 vom 14. 4. 1967, 1303 ff.

28) Ebenso BFH 8. 11. 1995, XI R 63/94, BFHE 179, 189, BStBl 1996 II 114.

29) Dazu Reiß, UR 1996, 358 mwN.

30) Ruppe, UStG², § 1 Tz 355; siehe auch BFH 25. 6. 1987, V R 92/78, BFHE 150, 200, BStBl 1987 II 655, zu einem steuerbaren Eigenverbrauch, wenn ein Unternehmer ein bebautes Grundstück, das die wesentliche Grundlage seiner unternehmerischen Tätigkeit darstellt, unentgeltlich überträgt; siehe aber auch Ruppe, UStG², § 1 Tz 82; dagegen Reiß, UR 1996, 358.

ZUV

ZEITSCHRIFT DER UNABHÄNGIGEN VERWALTUNGSENATE

Die ZUV informiert sowohl über standespolitische Anliegen als auch über die einschlägigen UVS-Rechtsbereiche: Verwaltungsstrafverfahren, Grundrechtsschutz bei verfahrensfreiem Verwaltungshandeln, Asylrecht, Vergaberecht und Grundverkehrsrecht.

Die Zeitschrift richtet sich an die juristische Öffentlichkeit mit Bezug zum Öffentlichen Recht wie etwa Behörden, Rechtsanwälte und Universitäten.

Jahresabonnement 2003 € 42,- zuzügl. Versandkosten

Bestellung unter Tel.: 01-610 77-315, Fax-Service: 01-610 77-589, e-mail: order@verlagoesterreich.at